

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Friedersdorf  
Vom 30.04.2019**

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1     Gebührenpflicht
- § 2     Gebührensschuldner
- § 3     Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4     Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5     Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6     Nutzungsgebühren
- § 7     unbesetzt
- § 8     unbesetzt
- § 9     Gebühren für die Grabberäumung
- § 10    Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11    Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12    Verwaltungskosten
- § 13    Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des evangelischen Friedhofs in Friedersdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

#### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

#### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde Friedersdorf  
Pfarrstelle Bitterfeld  
Binnengärtenstraße 16  
06749 Bitterfeld – Wolfen

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

### **Abschnitt 2: Gebührentarif**

#### **§ 6**

#### **Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen	700,00 €
1.1.2.	Erdbestattungen (Verstorbene bis 5 Jahre)	350,00 €
1.1.3.	Erdbestattungen Doppelgrab	1000,00 €
1.1.4.	Erdbestattungen Doppelgrab (Verstorbene bis 5 Jahre)	500,00 €
1.1.3.	für die Erdbestattung in einer schon belegten Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung	50,00 €
1.1.4.	Urnenbeisetzungen	<b>400,00 €</b>
1.1.5.	Urnenbeisetzungen (Verstorbene bis 5 Jahre)	200,00 €
1.1.6.	für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung	20,00 €
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
2.1.	Urnenbeisetzungen	<b>570,00 €</b>

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes                    | 20,00 € |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne                     | 20,00 € |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte | 20,00 € |

## **§ 7**

### **Bestattungsgebühren**

unbesetzt

## **§ 8**

### **Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

unbesetzt

## **§ 9**

### **Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen |         |
| 1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern                                 | 25,00 € |
| 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern  | 50,00 € |
| 2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter                     | 25,00 € |
| 3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs                  | 10,00 € |
| 4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs   | 10,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **§ 10**

### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für ein Urnengrab  |         |
| 1.1. jährlich   | 20,00 € |
| 1.3. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr | 20,00 € |
| 2. für eine Einzelgrabstelle                                    |         |
| 2.2. jährlich   | 20,00 € |
| 2.3. nach Verlängerung von Rechten an Grabstätten pro Jahr      | 20,00 € |
| 3. für eine Doppelgrabstelle                                    |         |
| 3.2. jährlich   | 40,00 € |
| 2.3. nach Verlängerung von Rechten an Grabstätten pro Jahr      | 40,00 € |

## **§ 11**

### **Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

(1) Für die Benutzung der der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Benutzung der Friedhofskapelle    | 200,00 € |
| 2. für die Benutzung der Kirche Friedersdorf | 200,00 € |

## § 12 Verwaltungsgebühren

(1) Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	10,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
2.1.	für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	30,00 €
2.2.	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	
2.2.1.	bei einer einstelligen Grabstätte	30,00 €
2.2.2.	bei einer mehrstelligen Grabstätte	30,00 €
4.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
4.1.	Genehmigung einer Umbettung	50,00 €
4.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	30,00 €
4.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	30,00 €
4.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	25,00 €
4.5.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €
4.6.	für das Mahnen von Rechnungen ab der 2. Mahnung	7,50 €

(2) Darüber hinaus werden im Verwaltungsweg angefallene Kosten für Dritte auf die Rechnungen umgelegt!

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.05.1997 außer Kraft.

### Friedhofsträger: Evangelische Kirchengemeinde Friedersdorf

Friedersdorf, 30.04.2019

gez. Thomas Jung  
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

D. S. gez. Elke Radmacher  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

### Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt  
Wittenberg, 11.07.2019

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

\_\_\_\_\_  
Ort, den

D. S. gez. Opitz  
Amtsleiter/in

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Friedersdorf am 30.04.2019 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Friedersdorf wurde dem Kreiskirchenamt Wittenberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.07.2019 unter dem Aktenzeichen 02/2019 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Friedersdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt  
Wittenberg, 11.07.2019

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

\_\_\_\_\_  
Ort, den

D. S. gez. Opitz  
Amtsleiter/in